



Vertragsrecht für die Wirtschaftspraxis FS 2011

Hausarbeit II

Sachverhalt I

Anna Baldinger war am Abend des 11. November 2010 auf einer Studentenparty. Als sie am nächsten Morgen um 12 Uhr aufwacht, merkt sie, dass ihre Bankkundenkarte, welche von ihr auf der Rückseite unterzeichnet wurde, fehlt. Sie ruft sofort ihre Bank an und lässt die Karte sperren. Am 15. November 2010 wird Anna Baldinger jedoch mitgeteilt, dass an einem Schalter der Bank bereits ihr gesamtes auf dem Konto (Konto-Nr. [...]) befindliches Guthaben in der Höhe von CHF 10'253.10 bezogen wurde. Am Morgen des 12. November 2010 hatte um 10 Uhr eine Frau am Schalter der Bank vorgesprochen, die Bankkundenkarte vorgezeigt und den Wunsch geäußert, ihr gesamtes Guthaben abheben zu wollen. Die Bank nahm daraufhin die Auszahlung vor und liess sich auf dem Transaktionsbeleg die Auszahlung per Unterschrift bestätigen. Die Unterschrift erscheint zwar auf den ersten Blick ähnlich, bei genauerem Hinsehen aber im Vergleich zur Originalunterschrift auf der Bankkundenkarte abgehakt und grob.

Die Bank hat den Bezug der CHF 10'253.10 auf Anna Baldingers Konto verbucht und weigert sich, Anna Baldinger den Betrag wieder gutzuschreiben. Sie beruft sich dabei auf Artikel 6 und 8 ihrer allgemeinen Vertragsbestimmungen (AVB), die nicht besonders hervorgehoben in den AVB figurieren und wie folgt lauten:

Artikel 6

Jede Person, die die Bankkundenkarte vorweist und den Transaktionsbeleg unterzeichnet, gilt als berechtigt, den Bargeldbezug zu tätigen. Die Bank ist berechtigt, den Betrag der so getätigten Transaktion dem Konto zu belasten.

[...]

Artikel 8

Schäden infolge von Fälschungen oder anderen Mängeln, insbesondere betreffend die Legitimation sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen. Die Bank haftet nur, wenn sie ein grobes Verschulden trifft und der Kunde keine der nachfolgenden Sorgfaltspflichten verletzt hat:



- a. Bei Erhalt der Bankkundenkarte ist diese vom Kartenberechtigten sofort an der hierfür vorgesehenen Stelle zu unterzeichnen.
- b. Die Bankkundenkarte ist sorgfältig aufzubewahren.
- c. Der Kartenberechtigte darf seine Bankkundenkarte nicht weitergeben und sie insbesondere Dritten weder aushändigen noch auf andere Weise zugänglich machen.
- d. Bei Verlust der Bankkundenkarte ist die Bank unverzüglich zu benachrichtigen.

Anna Baldinger hat die AVBs bloss überflogen, aber bei der Kontoeröffnung unterzeichnet.

Aufgabe I

Brief an die Bank (50%)

Anna Baldinger kommt zu Ihnen und bittet Sie, sie gegenüber der Bank zu vertreten. Sie übernehmen dieses Mandat und kommen zum Schluss, dass Sie der Bank zunächst einen Brief senden sollten, in dem Sie der Bank kurz darlegen, aus welchen Gründen diese Anna Baldinger den Betrag von CHF 10'253.10 wieder gutzuschreiben hat.

Sachverhalt II

Carl Damm möchte eine Änderungsschneiderei eröffnen. Hierfür gründet er die Schneiderei Nadel GmbH mit Sitz an der Musterstrasse 1 in 8001 Zürich. Er spezialisiert sich vor allem auf die Änderung von Kleidern, deren Besitzer aus der Form geraten sind. Damit er nicht mit seinen ersten Kunden in Schwierigkeiten gerät, hat er sie gebeten, für die Schneiderei allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zu entwerfen. Die AGB sollen für die Schneiderei Nadel GmbH möglichst günstig sein. Gleichzeitig sollen sie kurz sowie hieb- und stichfest sein.

Aufgabe II

AGBs (50%)

Formulieren Sie die AGBs der Schneiderei Nadel GmbH.

Umfang und formale Anforderungen

Insgesamt darf die Hausarbeit einen Umfang von maximal vier Seiten aufweisen. Wir empfehlen Ihnen, zwei Seiten für den Brief an die Bank und zwei Seiten für die AGB zu verwenden.

Bitte beachten Sie die weiteren formalen Anforderungen auf www.rechteck.uzh.ch.